



Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin

Az.:USK.0.1

Straßenreinigung

a) Gebührenbedarfsberechnung 2020

b) Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011

Beratungsweg	Sitzungstermin
Verwaltungsrat der Umweltbetriebe	26.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019
Rat	11.12.2019

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN
---------------------------------	-------------------------------------	----	--------------------------	------

Im Wirtschaftsplan vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN
<input checked="" type="checkbox"/> Erfolgsplan			<input type="checkbox"/> Vermögensplan	
Produkt Nr.				
Objekt Nr.				
Betrag				
einmalige		Erträge		Aufwendungen
Insgesamt				Insgesamt
Beteiligter Dritter				Beteiligter Dritter
Anteil USK AöR				Anteil USK AöR

--

1. Beschlussvorschlag

a) Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK nehmen die als Anlagen 1 - 5 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis und beschließen, die Höhe der Straßenreinigungsgebühren nicht zu ändern.

b) Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK beschließen die als Anlagen 6 und 7 beigefügte Satzung der USK zur Änderung der Satzung vom 15.12.2011 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

a) Nach der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung (Anlagen 1 - 5) betragen die Gesamtausgaben der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung für das Jahr 2020 insgesamt 1.141.502 €. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr um 47.543 € bzw. 4,35 % erhöht. Die Gesamtkosten teilen sich wie folgt auf:

Reinigung	931.088 €
Winterdienst	210.414 €

Entsprechend der durchgeführten Gebührenbedarfsberechnung liegt bei der Reinigung das sogenannte Allgemeininteresse (Kommunalanteil) bei 24,98 %. Demnach sind 75,02 % der umlagefähigen Kosten durch Gebühreneinnahmen zu decken. Beim Winterdienst hingegen ergibt sich ein höheres Allgemeininteresse (Kommunalanteil) von 35,98 %, so dass 64,02 % der umlagefähigen Kosten durch Gebühren zu decken sind.

Unter Einbeziehung einer Entnahme aus der Gebührenausgleichsverbindlichkeit (ehem. Gebührenausgleichsrücklage) in Höhe von rd. 103.000 € können die aktuellen Gebührensätze zum Erreichen der erforderlichen Kostendeckung unverändert gelassen werden. Für das sogenannte Allgemeininteresse, also den durch die Stadt Kleve zu tragenden Kommunalanteil (Reinigung und Winterdienst) errechnet sich ein Betrag von rd. 277.000 €, der insgesamt dem Anteil von rd. 24,31 % der Gesamtkosten entspricht.

b) Aufgrund der Neuerrichtung von Straßen und der notwendigen Anpassung von Einträgen ist das Straßenverzeichnis, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.

Beigefügt wird die Satzung der USK AöR zur Änderung der Straßenreinigungssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt (Anlagen 6 - 7).

Nach § 2 der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17.12.2008 (Anstaltssatzung) obliegen der Erlass und die Änderung der Straßenreinigungssatzung den USK. Die Entscheidung hierüber trifft nach § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Anstaltssatzung der Verwaltungsrat der USK, wobei er dabei den Weisungen des Rates der Stadt Kleve unterliegt. Insoweit sind sowohl im Verwaltungsrat der USK als auch im Rat der Stadt Kleve Beschlüsse zu fassen.

Kleve, den 15.11.2019



(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Koppetsch
Vorstand



(Northing)
Bürgermeisterin